

Liebe Leserinnen und Leser,

heute freuen wir uns, Sie über einen entscheidenden Durchbruch bei der Urheberrechtsnovelle zu informieren. Das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (auch „2. Korb“ genannt) hat am 5. Juli den Deutschen Bundestag passiert. Dies war nur möglich, weil Bundesministerin Brigitte Zypries in Gesprächen mit allen Beteiligten intensiv um einen Kompromiss gerungen hat und der Rechtsausschuss schließlich auf Vorschlag des Bundesjustizministeriums eine Vielzahl von Regelungen, die von der VG WORT und ihren Mitstreitern seit langem vehement kritisiert wurden, aus dem Gesetzentwurf gestrichen hat. So ist unter dem Strich nach langwieriger politischer Meinungsbildung eine Gesetzesvorlage entstanden, die das Recht der Kreativen in Deutschland zwar nicht in allen Aspekten optimal vertritt, aber dennoch einen annehmbaren Kompromiss zwischen den Industrie-Interessen einerseits und den berechtigten Ansprüchen der Urheber andererseits darstellt.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals ausdrücklich für das enorme Engagement unserer Autoren und Verleger bedanken, die uns seit letztem Sommer unermüdlich unterstützt haben, den unakzeptablen Regierungsentwurf in der Öffentlichkeit zu thematisieren. So war es für uns ein beeindruckendes und schönes Gefühl, dass unsere Informationsabende zur Urheberrechtsnovelle im vergangenen Sommer in mehreren deutschen Städten trotz Fußball-WM und hochsommerlichen Temperaturen äußerst zahlreich besucht waren und in der Folge zu einer Vielzahl an kritischen Beiträgen in der Presse führten. Noch einmal durften wir den Rückenwind unserer Mitglieder zu Beginn des Jahres 2007 spüren, als die VG WORT gegen die wenig substantielle und in vielen Aspekten inhaltlich schlichtweg falsche Kampagne „Teuerland“ der Industrievertreter vorging. In der Bundestagsdebatte wurde diese als „Albernheit“ bezeichnet und auch das Presseecho fiel so eindeutig gegen diese polemische Stimmungsmache und damit zu unseren Gunsten aus, dass die Initiatoren der Kampagne sich vielleicht im Nachhinein gewünscht hätten, eine etwas seriösere Form der Mediendarstellung gewählt zu haben.

Auch den Mitstreitern des „Aktionsbündnis Kopiervergütung“, allen voran den Organisationen der Autoren (Deutscher Journalisten Verband, ver.di u.a.) und der Verleger (den Verbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger BDZV und VDZ und dem Börsenverein) sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Wenn der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf - wie momentan geplant - am 21. September dem Deutschen Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt wird und auch dieses Legislativorgan pas-

siert, dann steht einem Inkrafttreten des Gesetzes spätestens am 1. Januar 2008 nichts mehr im Weg.

Welche Übergangsfristen dann für die Vergütung urheberrechtlich geschützter Werke zum Tragen kommen, welche Passagen aus dem Regierungsentwurf gestrichen wurden, und welche hohen Erwartungen der Gesetzgeber in die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften setzt, lesen Sie unter anderem in dieser Ausgabe von WORT Aktuell. Außerdem informieren wir Sie über den ersten Vertrag zur Intranetnutzung an Schulen sowie über die Hauptausschüttung der VG WORT im 1. Halbjahr 2007.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Melichar
Geschäftsführender Vorstand

Urheberrechtsnovelle: Politische Einigung im Interesse der Urheber

Das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ hat am 5. Juli 2007 den Deutschen Bundestag passiert. Dies ist in sofern bemerkenswert, als noch zu Beginn des Jahres erhebliche politische Unstimmigkeit über den vorliegenden Regierungsentwurf herrschte – und dies quer durch alle Parteien. Sicher ist: Der Entwurf hätte den Bundestag nicht passiert, wäre er nicht in den vorangegangenen Wochen auf Initiative von Bundesjustizministerin Zypries nochmals gründlich überarbeitet und aus Sicht der Urheber in wesentlichen Punkten „entschärft“ worden. Dies betrifft vor allem alle Aspekte, die sich direkt auf die Anwendbarkeit und Berechnung von Vergütungen auswirken.

Zunächst wurde die so genannte „Bagatellklausel“, die einen Vergütungsanspruch für alle Geräte ausschließen sollte, die zu unter zehn Prozent für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, komplett gestrichen. Dies ist sinnvoll und richtig, denn die VG WORT hatte in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass bei

leistungsfähigen Großkopierern auch ein geringer prozentualer Anteil an urheberrechtlich relevanten Kopien einen in absoluten Zahlen ganz erheblichen Eingriff in das Urheberrecht darstellen kann. Vergütungspflichtig sind nach dem neuen Urheberrecht demnach alle Geräte und Speichermedien, deren Typ zur Vornahme von zulässigen Vervielfältigungen genutzt wird – explizit ausgeschlossen wird die Vergütungspflicht nur für Geräte, die zwar einen digitalen, theoretisch für Vervielfältigungen nutzbaren Speicherchip enthalten, der aber tatsächlich ganz anderen Funktionen dient.

Ob und wieweit ein Gerät tatsächlich für urheberrechtlich relevante Vergütungen genutzt wird, das soll in Zukunft direkt zwischen der Industrie und den Verwertungsgesellschaften festgelegt werden. Der Gesetzgeber setzt hier – abgesehen von einem verbindlichen Rahmen, der die Vergütung grundsätzlich vorschreibt - zunächst auf ein freies Spiel der (Markt)-Kräfte, in dem die Beteiligten die zu entrichtende Vergütungshöhe miteinander aushandeln.

Auch dieser Ansatz wurde von der VG WORT wiederholt kritisiert, da die bisherige Erfahrung mit der Industrie gezeigt hat, dass jahrelange Rechtsstreitigkeiten durch alle gerichtlichen Instanzen zu erwarten wären. Der Gesetzgeber hat auf dieses Argument zumindest mit deutlich vereinfachten Schlichtungs- und Entscheidungsmechanismen reagiert. So sollen zwar wie bisher geplant Gutachten zur Beurteilung der Vergütungshöhe eines Gerätetyps herangezogen werden; einer Blockadepolitik durch Vorlage von Gegengutachten und Ausnutzung von Rechtsmitteln wirkt jedoch die neu in das Gesetz aufgenommene Regelung entgegen, nach der beim Scheitern der Vertragsverhandlungen sofort die Schiedsstelle im Deutschen Patent- und Markenamt angerufen werden kann, die dann selbst ein empirisches Gutachten einholt und auf dieser Basis eine Entscheidung im Schlichtungsverfahren herbeiführt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere dem Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI) zu danken, durch dessen Mitwirken eine derartig vereinfachte Schlichtungsregelung politisch erst tragfähig wurde (während BITKOM

sich wie gewohnt sogar hier in Blockadehaltung gefiel).

Die zweite entscheidende Änderung zugunsten der Urheber betrifft die so genannte „Fünf-Prozent-Klausel“, die generell eine Deckelung der Vergütungshöhen auf maximal fünf Prozent des Verkaufspreises eines Gerätes vorsah. Auch gegen dieses Vorhaben war die VG WORT wiederholt Sturm gelaufen, und hatte dabei auf die verfassungsmäßige Fragwürdigkeit einer Regelung hingewiesen, die eine Koppelung der urheberrechtlichen Nutzung von Werken an den Gerätepreis darstellt. Die geplante Regelung hätte außerdem das Erlösmodell vieler Hersteller und Importeure unberücksichtigt gelassen, das einen sehr günstigen Gerätepreis durch gleichzeitiges Anheben des Preises für Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckerpatronen) vorsieht. Da Verbrauchsmaterialien auch in der durch den Bundestag verabschiedeten Gesetzesversion nicht berücksichtigt werden, hätte die Industrie eine hervorragende Möglichkeit gehabt, Vergütungszahlungen durch Optimierung des beschriebenen Geschäftsmodells weitgehend zu umgehen.

Statt der geplanten Deckelung auf maximal fünf Prozent des Verkaufspreises ist in § 54a jetzt nur noch zu lesen:

Wiederum legt der Gesetzgeber die Verhandlung über den tatsächlichen Vergütungssatz in die Hände der Beteiligten, und formuliert in seiner Beschlussempfehlung explizit seine Erwartung:

Auch aus Sicht der VG WORT ist der nun endlich gefundene Kompromiss des neuen Urheberrechts nur durch besonnenes und konstruktives Handeln aller Beteiligten in die Praxis umzusetzen.

Sicherlich kann die beschleunigte Schlichtung vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt dazu beitragen, schneller als bisher fällige Vergütungsansprüche durchzusetzen. Doch erst das Verhalten der Industrievertreter innerhalb der mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden, zwei-jährigen Übergangsfrist wird letztlich zeigen, ob es in der Praxis gelingen kann, Vergütungsansprüche nach dem vorgegebenen Modell verbindlich auszuhandeln. Um die Ansprüche der Kreativen auch in diesem Zeitraum zu gewährleisten, sieht das Gesetz übrigens eine Beibehaltung der bisherigen Vergütungssätze bis zum Ende der Übergangsphase vor.

Schließlich sind auch im Bereich der unbekanntenen Nutzungsarten wichtige Veränderungen am Regierungsentwurf zu nennen. So regelt das Gesetz explizit, dass die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche für die Nutzung älterer Werke in einst unbekanntenen Nutzungsarten nur durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen darf. Nicht realisiert hingegen wurde eine rückwirkende Vergütungsregelung für die Nutzung alter Zeitschriftenjahrgänge im Online-(Internet) und Offline-(CDROM)-Bereich, da Zeitschriftenverleger traditionell keine Exklusivrechte erhalten; die VG WORT deckt diesen Bereich also nach wie vor ohne die Sicherung durch eine gesetzliche Lizenz ab.

Insgesamt sind nach Ansicht der VG WORT Autoren und Verleger einigermaßen unbeschadet aus dem langen, zähen politischen Meinungsbildungsprozess hervorgegangen und können sich in Zukunft auf ein hoffentlich tragfähiges Vergütungssystem berufen, das den Anforderungen an den

Schutz von Urhebern im digitalen Zeitalter in vielen Punkten gerecht wird.

Ausblick: Auch der 3. Korb kommt bestimmt

Noch hat das „2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ nicht alle politischen Instanzen durchlaufen, da wird in Berlin auch schon über mögliche Inhalte eines dritten Teils der Urheberrechtsnovelle (3.Korb) diskutiert. Grund wird nicht zuletzt ein umfangreicher Passus in den Beschlussempfehlungen des Deutschen Bundestags vom 5. Juli sein, in dem die Regierung explizit aufgefordert wird, weitere dringende Fragen des Urheberrechts auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin zu überprüfen. Als Gegenstand eines 3. Korbes werden unter anderem das Kabelweitersenderecht, die Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Inhalten für Lehre und Forschung (einschließlich der Prüfung des Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen) sowie eine mögliche Begrenzung des Rechts auf privates Kopieren nur auf direktes Kopieren von Originalen und eines Verbots der Herstellung von Kopien durch Dritte genannt.

Es heißt also, weiterhin wachsam zu sein!

Intranet-Nutzung: Endlich Rechtssicherheit für Schulen

Mit der Unterzeichnung eines für alle Bundesländer gültigen Gesamtvertrags für die Abgeltung von Vergütungsansprüchen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Intranet-Systemen von Schulen besteht nun endlich Rechtssicherheit für dieses immer häufiger zu Unterrichtszwecken genutzte Medium. Der Vertrag erlaubt Betreibern solcher Intranets in Zukunft, kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für die Nutzung in einzelnen Klassen im Intranet zur Verfügung zu stellen, ohne Angst vor nachfolgenden

Vergütungsansprüchen in ungewisser Höhe haben zu müssen. Der Vertrag sieht eine Pauschalzahlung von 1,9 Mio. Euro für alle Intranetnutzungen an Schulen bis 31. Juli 2009 vor. In den kommenden Schuljahren wird dann stichprobenartig erhoben, wie Schulen – insbesondere Gymnasien – das Intranet tatsächlich nutzen. Staatssekretär Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig (Rheinland-Pfalz) und Ministerialdirektor Josef Erhard (Bayern) betonten bei der Unterzeichnung die bedeutende gesellschaftspolitische Aufgabe, junge Menschen zu verantwortungsbewussten Mediennutzern zu erziehen. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erlange in den Schulen zunehmend Bedeutung und der sichere Umgang damit stelle eine wichtige Schlüsselqualifikation dar. „Der Abschluss des Gesamtvertrags ist ein weiterer Meilenstein für das ‚weltoffene Klassenzimmer‘“, so Ministerialdirektor Josef Erhard.

VG-WORT Vorstand Professor Dr. Ferdinand Melichar zeigte sich ebenfalls sehr erfreut über die erzielte Einigung, die nach langen Verhandlungen zwischen Ländern und Verwertungsgesellschaften schließlich im Sinne der Urheber zustande gekommen war.



Ausschüttung der VG WORT im 1. Halbjahr 2007: 57,3 Mio. für Autoren und Verlage

Die VG WORT hat im 1. Halbjahr 2007 insgesamt 57,3 Mio. Euro an insgesamt 122.000 Autoren und Verlage individuell ausgeschüttet. 6,9 Mio. Euro flossen darüber hinaus in die Sozialeinrichtungen der VG WORT. Damit wurden insgesamt 64,2 Mio. Euro an Vergütungseinnahmen ausgekehrt.

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Der geschäftsführende Vorstand
Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung
Goethestraße 49
80336 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vqw@vgwort.de

Büro Berlin
Köthener Str. 44
10963 Berlin
Telefon: (030) 261 38 45
Fax: (030) 23 00 36 29
E-Mail: info@vgbuero.de

Redaktion:

WORDUP Public Relations, München
www.wordup.de

Layout:

form & netz, München

Erscheinungsweise:

Dieser Newsletter erscheint in vier Ausgaben jährlich und wird registrierten Kunden automatisch per E-Mail zugestellt. Zum Bestellen und Abbestellen des Newsletters besuchen Sie bitte die Website der VG WORT: www.vgwort.de/newsletter.php

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten